

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 11  
6. August 2001

A 11042/DP AG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 7. Juli 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2002 (Kirchensteuerbeschluss).....	86
Ordnung für die Ordination ins Ehrenamt .....	87
100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2002.....	88
Pfarrstellenausschreibungen .....	88
Personalien .....	89

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM  
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

660.00/186-2

**Kirchengesetz  
vom 7. Juli 2001  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Art und Höhe von Kirchensteuern  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
für das Jahr 2002  
(Kirchensteuerbeschluss)**

**§ 1**

Das Kirchengesetz vom 1. April 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2002 (Kirchensteuerbeschluss) (KABl S. 55) wird wie folgt geändert:

„§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) EURO	Jährliches besonderes Kirchgeld in EURO
30.000 – 37.499	96
37.500 – 49.999	156
50.000 – 62.499	276
62.500 – 74.999	396
75.000 – 87.499	540
87.500 – 99.999	696

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) EURO	Jährliches besonderes Kirchgeld in EURO
100.000 – 124.999	840
125.000 – 149.999	1.200
150.000 – 174.999	1.560
175.000 – 199.999	1.860
200.000 – 249.999	2.220
250.000 – 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat oben stehendes Kirchengesetz auf ihrer Sitzung am 7. Juli 2001 gemäß § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen. Es wird der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt. Sollte die Landessynode die Bestätigung versagen, tritt dieses Kirchengesetz außer Kraft.

Schwerin, 7. Juli 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

Die Kirchenleitung hat die nachfolgende Ordnung verabschiedet:

416.02/29

## Ordnung für die Ordination ins Ehrenamt

### § 1

Um den Auftrag der Kirche Jesu Christi, das Evangelium vielen Menschen nahe zu bringen, angemessen zu erfüllen, werden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Männer und Frauen ins Ehrenamt ordiniert.

### § 2

Voraussetzungen für eine Ordination ins Ehrenamt sind ein abgeschlossenes Theologiestudium und ein beständenes II. Theologisches Examen oder eine entsprechende Ausbildung bzw. Qualifizierung. Liegt das II. Theologische Examen 5 Jahre zurück, kann die Entscheidung über die Zulassung zur Ordination ins Ehrenamt vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Die Ordination ins Ehrenamt ist mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Die Ordination ins Ehrenamt erfolgt für den Dienst in einer Kirchgemeinde oder für eine allgemeinkirchliche Aufgabe.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Kirchgemeinderates, des Landessuperintendenten, bei diakonischen Einrichtungen des Landespastors für Diakonie beizufügen.

### § 3

Der Auftrag zu einer Ordination ins Ehrenamt wird vom Landesbischof erteilt. Die Ordination ins Ehrenamt wird in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Das agendarische Formular ist entsprechend zu modifizieren.

Die ins Ehrenamt Ordinierten erhalten einen Auftrag für ihren Dienst. Für die Erteilung des Auftrages und für sonstige Regelungen ist der Oberkirchenrat zuständig.

Die ins Ehrenamt Ordinierten erhalten eine Dienstbeschreibung, in der der mögliche Dienst konkretisiert wird. Die Dienstbeschreibung wird im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Organ von den Dienstaufsichtsführenden erstellt.

In der Dienstbeschreibung ist zu regeln:

- Regelmäßige Verkündigung, Sakramentsverwaltung und Leitung von Gottesdiensten in einer Kirchgemeinde bzw. einer Region oder einer diakonischen Einrichtung,
- Dienst bei Kasualien,
- Vertretungsdienste,
- seelsorgerlicher Dienst.

Der Dienst der ins Ehrenamt Ordinierten geschieht in eigener Verantwortung im Kontakt und in Gemeinschaft mit den zuständigen Gemeindepastoren. In der Dienstbeschreibung ist festzulegen, wie die Zusammenarbeit zu den Pastoren der Gemeinden zu regeln ist.

### § 4

Für die ins Ehrenamt Ordinierten gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes über Rechte und Pflichten und das Verhalten der Pastoren entsprechend.

Die ins Ehrenamt Ordinierten führen die Amtsbezeichnung Pastorin/Pastor. Sie tragen bei Amtshandlungen den Talar. Sie sind gehalten, Begleitung in ihrem Dienst als Ordinierte zu suchen und Begleitung und seelsorgerliche Beratung anzunehmen. Die dienstliche Begleitung wird durch die Landessuperintendenten oder durch von diesem Beauftragte wahrgenommen.

Die ins Ehrenamt Ordinierten berichten jährlich einmal in den Kirchgemeinderäten bzw. in den sie tragenden Dienstgruppen über ihren Dienst. Sie nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Konventen teil.

Für die ins Ehrenamt Ordinierten finden Weiterbildungsveranstaltungen statt. Die Teilnahme alle 5 Jahre ist verpflichtend. Die Kosten trägt die Landeskirche.

### § 5

Die ins Ehrenamt Ordinierten nehmen in der Regel an Kirchgemeinderatssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Kirchgemeinderates sind.

Bei den Wahlen der Ordinierten, die in einem pfarramtlichen Dienst stehen, zur Landessynode, zur Vertretung der Pastorenschaft, zum Propst haben die ins Ehrenamt Ordinierten kein Wahlrecht.

Die Ordination ins Ehrenamt begründet keine Ansprüche auf Besoldung, Vergütung oder Versorgung. Die ins Ehrenamt Ordinierten erhalten für Fahrkosten die übliche Entschädigung. Eine Entschädigung für Sachkosten ist in der Dienstbeschreibung zu regeln. In ihrem Dienst als Ordinierte genießen sie den üblichen Versicherungsschutz.

### § 6

Bei einem Umzug innerhalb der Landeskirche wird in der Regel ein neuer Auftrag erteilt und eine neue Dienstbeschreibung erstellt. Ohne eine Dienstbeschreibung ist ein Dienst nicht möglich.

Bei Fortzug aus der Landeskirche ist zu entscheiden, ob die Rechte aus der Ordination entzogen werden.

### § 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### § 8

Die Ordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Schwerin, 7. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

225.40/88

## 100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2002

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und – je nach Stelle – eine Aufwandschädigung von 504 DM bis 644 DM gezahlt.

### Pfarrstellenausschreibungen

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Ansgarkirchengemeinde Hamburg-Othmarschen im Kirchenkreis Altona ist die Pfarrstelle ab 1. Oktober 2001 vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die Ansgarkirchengemeinde hat eine Pfarrstelle (Dienstverhältnis: 100 %).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Eggersallee 3, 22763 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Gerhard Schneider, Bernadottestraße 104, 22605 Hamburg, Tel. (0 40) 8 81 18 91 oder (0 43 05) 15 34, Herr Pastor Jens Naske, Griegstraße 1a, 22763 Hamburg, Tel. (0 40) 8 80 10 05 sowie Herr Propst Dr. Horst Gorski, Eggersallee 3, 22763 Hamburg, Tel. (0 40) 30 69 72 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. September 2001

In der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld Volksdorf – ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Januar 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu je 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Kirsten Möller-Barbek, Am Stühm-Süd 138, 22175 Hamburg,

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens am 23. November vorliegen.

Schwerin, 19. Juli 2001

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

Tel. (0 40) 64 91 78 61, Herr Pastor Joachim Tröstler, Am Stühm-Süd 85, 22175 Hamburg, Tel. (0 40) 6 40 07 75 sowie Herr Propst Hartwig Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. (0 40) 60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. September 2001

In der Kirchengemeinde Dänschenhagen, Bezirk Schilksee/Strande, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde.

Auskünfte erteilen Propst Knut Kammholz, Tel. (0 43 51) 75 09 32/34, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frau Annerose Wolter-Pecksen, tel. (04 31) 37 17 53 und Pastorin Elisabeth Farenholtz, Tel. (04 31) 37 29 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. September 2001

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Gemeindediakonie wird vakant und ist zum 1. Juni 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Es ist eventuell möglich, durch Anbindung an eine Gemeinde (25%) die Stelle als Vollzeitstelle zu besetzen.

Bewerbungen mit ausführlichem maschinell erstellten tabellarischen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Propst des Kirchenkreises Lübeck,

Herr Pastor Helmut Brauer, Tel. (04 51) 79 02 - 109, Fax (04 51) 79 02 - 115 und der Diakoniepastor, Herr Iwer Rinsche, Tel. (04 51) 79 02 - 167, Fax (04 51) 7 90 22 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 3. September 2001

In der Vicelinkirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster, ist nach Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Juni 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Johann Weingärtner, Hinter der Kirche 11, 24534 Neumünster, Tel. (0 43 21) 4 65 71 sowie Herr Propst Stefan Block, Am alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, Tel. (0 43 21) 49 81 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 1. Oktober 2001

In der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 01.01.2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Nähere Informationen über unsere Gemeinde finden Sie auch unter [www.Kirche-in-Niendorf.de](http://www.Kirche-in-Niendorf.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Michael Stahl, Tel. (0 40) 5 51 69 13, der stellvertretende Vorsitzende Siegfried Knobloch, Tel. (0 40) 5 52 57 61 sowie Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. (0 40) 58 95 02 29.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 1. Oktober 2001

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Personal- und Gemeindeentwicklung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (5 Jahre).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5.

Auskunft erteilt Propst Jürgen F. Bollmann, Tel. (0 40) 7 66 00 41 76, e-mail: [propstbollmann.kkharburg@nordelbien.de](mailto:propstbollmann.kkharburg@nordelbien.de).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 1. Oktober 2001

Schwerin, 30. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

## Personalien

6611-20 /

Pastor Jürgen Meister, Massow, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zarrentin mit Wirkung vom 1. August 2001 übertragen.

Schwerin, 9. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

7401-20/20

Pastor Thomas Juergensohn, Bad Doberan, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Fürstenberg mit Wirkung vom 1. September 2001 übertragen.

Schwerin, 2. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

PA Ogilvie, Tom /

Pastor Tom Ogilvie, Sternberg, wird gemäß § 54 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 3 Pfarrergesetz der VELKD mit Wirkung vom 15. Juli 2001 unter Verlust der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sternberg und der Referentenstelle für schulbezogene Arbeit im Kirchenkreis Wismar in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, 11. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

PA Ogilvie, Cornelia /

Pastorin Cornelia Ogilvie, Sternberg, wird mit Wirkung vom 15. Juli 2001 mit dem vollen Dienst in der Kirchengemeinde Sternberg beauftragt. Dazu wird ihr Dienstauftrag auf 100 % erweitert.

Schwerin, 12. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

PA Lünert, Anja / 12

Vikarin Anja Lünert, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. September 2001 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Vietlütbe und Mühlen

Eichsen erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 16. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

PA Kahnert, Matthias /68

Oberkirchenratsamtsrat Matthias Kahnert wird auf seinen Antrag vom 25. Juni 2001 gemäß § 36 Kirchenbeamtenengesetz der VELKD, zuletzt geändert am 17. November 2000 (Abl. VELKD Bd. VII S. 130), mit Ablauf des 31. August 2001 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um ein Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu begründen.

Schwerin, 16. Juli 2001

Der Oberkirchenrat  
Dr. Schwerin

PA Kasch, Hans-Wilhelm /46

Kirchenrat Hans-Wilhelm Kasch, Gneven, ist auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 7. Juli 2001, neben seiner Tätigkeit als Theologischer Referent im Oberkirchenrat, mit Wirkung vom 1. November 2001 für die Dauer von 8 Jahren erneut zum Landespastor für Mission und Ökumene, mit einem Dienstumfang von 50 % berufen worden.

Schwerin, 25. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

2315-20 /

Pastor Dietrich Scharnowski, Jabel, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sietow mit Wirkung vom 1. September 2001 übertragen. Sein Dienstumfang beträgt 75 %.

Schwerin, 30. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

PA Jax, Albrecht /

Vikar Albrecht Jax, Neubrandenburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2001 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Friedland beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 26. Juli 2001

Beste  
Landesbischof

414.03/

Die II. Theologische Prüfung haben vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestanden:

- am 27. Februar 2001 die Vikarinnen Kirsten Hoffmann-Busch und Stefanie Schulten,
- am 10. April 2001 die Vikarinnen Brit Reinhard und Angelika de Olivera Gloria,
- am 27. April 2001 Vikar Stephan Dann,
- am 6. Juni 2001 Vikarin Anja Lünert,
- am 15. Juli 2001 Vikar Albrecht Jax,
- am 30. Juli 2001 Vikar Gerd-Peter Radloff.

Schwerin, 2. August 2001

Beste  
Landesbischof

413.00/131

Mit Wirkung vom 15. September 2001 beginnen folgende Vikarinnen und Vikare den Vorbereitungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs:

Herr Tim Anders in der Kirchgemeinde St. Johannis Rostock,  
Frau Claudia Boese in der Kirchgemeinde Wustrow,  
Frau Heike Caspar in der Kirchgemeinde Schwerin Dom,  
Frau Melanie Dango in der Kirchgemeinde Neukloster,  
Frau Ute Diepenbrock in der Kirchgemeinde Schwerin Lankow,  
Frau Kirsten Karst-Busch in der Kirchgemeinde Stadtkirche Ludwigslust,  
Herr Matthias Leibach in der Kirchgemeinde St. Nikolai Wismar,  
Frau Anne Lichtenstein in der Friedensgemeinde Neubrandenburg,  
Frau Andree Möhl in der Kirchgemeinde Carlow,  
Herr Axel Scholz in der Kirchgemeinde St. Marien Waren.

Schwerin, 2. August 2001

Beste  
Landesbischof

PA Möller-Titel, Hans-Christian

Heimgerufen wurde am 31. Juli 2001 im Alter von 88 Jahren Pastor i. R. Hans-Christian Möller-Titel, Strahlendorf. Der Verstorbene war seit 1953 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs tätig, zunächst in der Kirchengemeinde Brenz, von 1962 bis 1966 in der Kirchengemeinde Börzow, anschließend bis zum Eintritt in den Ruhestand 1979 in der Kirchengemeinde Wittenförden.

„So spricht der Herr, der dich geschaffen hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein.“ Jesaja 43, 1

Schwerin, 2. August 2001

Beste  
Landesbischof

